



Zuschussrichtlinien

**für die Förderung der Jugendarbeit
im Landkreis Rosenheim
aus Mitteln des Landkreises**

Stand 25.10.2021



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	Seite 3
2. Fördervoraussetzungen	Seite 4
3. Sonstige Bemerkungen	Seite 6
4. Förderungsumfang	Seite 7

Antragstellung
über
Online-Zuschussportal

www.kjr-zuschuss.de

Weitere Informationen
auf unserer
Homepage:

[Zuschüsse](#)

Kontakt:

[per Mail](#)

Tel 08031 90054-43

Kreisjugendring Rosenheim
Königstraße 11 - 83022 Rosenheim
www.kjr-rosenheim.de

1. ALLGEMEINES

Die Mittel, über deren Verteilung der Kreisjugendring Rosenheim (im Folgenden KJR genannt) entscheiden oder mitbestimmen kann, sind vom Landkreis Rosenheim zur Verfügung gestellte Jugendhilfemittel. Jeder Empfänger - gleich ob Kreisjugendring, Jugendgruppe oder Träger der freien Jugendhilfe - trägt Mitverantwortung für die Verwendung öffentlicher Steuergelder. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen ist nicht gegeben. Sie können - wenn die Voraussetzungen erfüllt sind - auch nur in einem Umfang gewährt werden, dass von einer bescheidenen Mithilfe, aber nicht von einer grundlegenden Finanzierung, gesprochen werden kann. Mit dem Zuschuss des KJR sollen den im Landkreis tätigen Jugendgruppen, Vereinen und Trägern die Möglichkeit gegeben werden, eigene Veranstaltungen durchzuführen oder an Veranstaltungen teilzunehmen, bei denen eine organisatorische und/oder inhaltliche Zuarbeit der örtlichen Gruppe notwendig ist.

Eine Förderung ist nur im Rahmen der im KJR-Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln möglich.

Mögliche Förderungen:

- Veranstaltungen mit Übernachtung
 - Freizeiten 4.1.1
 - Jugendbildungen 4.1.2
- Veranstaltungen (eintägig) ohne Übernachtung 4.1.1
- Mitarbeiterbildung in Abendseminaren 4.1.3*
- Kostenzuschuss für Fortbildungsmaßnahmen von Jugendleiter*innen 4.1.4
- Ferienmaßnahmen anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach SGB VIII 4.1.5*
- Internationale Jugendarbeit 4.2*
- Arbeits- und Hilfsmittel 4.3
- Jugendhäuser und Jugendräume 4.4*
- Aktionen und Modelle 4.5*
- Projekte, offene Jugendarbeit, Jugendinitiativen 4.6*
- Sondermaßnahmen 4.7.1*
- Sozialklausel zur Förderung von bedürftigen Teilnehmer*innen 4.7.2*

* Diese Antragsformen sind aufgrund ihrer Seltenheit nur analog auf dem Postweg oder E-Mail möglich.

Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung

Antragsteller*innen erklären sich grundsätzlich mit der Speicherung und Verarbeitung notwendiger Daten im Rahmen der Antragstellung, bzw. Bearbeitung der Zuschussanträge und Zuschussbewilligung einverstanden (Vollzug der EU-Datenschutzgrundverordnung).

Ausführliche Hinweise zum Datenschutz sind zu finden:

im [Zuschuss Portal](#) und auf [Kreisjugendring Rosenheim](#).

2. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

2.1 VERWENDUNG

Die Zuschüsse können nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden (Aufgaben siehe § 3 der Satzung des BJR).

2.2 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, -gruppen, -gemeinschaften und -clubs, die ihren Sitz im Landkreis Rosenheim haben, Mitglied im KJR und Veranstalter der Maßnahme sind oder bei Ferienmaßnahmen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in Bayern und andere rechtsfähige und gemeinnützige Träger, ebenfalls mit Sitz im LK Rosenheim.

2.2.1 Regelung für Teilnehmer*innen aus der Stadt Rosenheim

Das Verfahren für die gegenseitige Auszahlung der Förderung für Teilnehmer*innen zwischen Stadt und Landkreis Rosenheim für Freizeiten richtet sich nach der Verfahrensvereinbarung zwischen KJR Rosenheim und SJR Rosenheim vom 01.12.1989 und den ergänzenden Vereinbarungen.

2.3 FÖRDERBERECHTIGTE TEILNEHMER*INNEN

Die geförderten Teilnehmer*innen bei Veranstaltungen der KJR-Mitglieder müssen im Landkreis Rosenheim wohnen und dürfen das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Es können 10 % der Teilnehmenden mit einem Wohnsitz in anderen Landkreisen (Ausnahme Stadt Rosenheim – siehe Punkt 2.2.1) anerkannt und gefördert werden.

Mindestalter:

- bei Freizeiten: 4 Jahre
- bei Jugendbildungsmaßnahmen: 10 Jahre
- bei Aktionen und Modellen: keine Begrenzung

Leiter*innen, Betreuer*innen und Referent*innen sind von der Alters- und Wohnsitzbeschränkung ausgenommen.

2.4 FORM DER ANTRAGSTELLUNG

Alle Zuschussanträge müssen in schriftlicher Form - über das Online-Zuschussportal oder in Papierform - gestellt werden:

Zuschussanträge sollen ab 01.01.2022 in digitaler Form über das **Online-Zuschussportal** www.kjr-zuschuss.de gestellt werden. Dazu ist eine einmalige Freischaltung eines Benutzeraccounts durch den KJR notwendig. Eine Antragsberechtigung ist durch die Gruppierung nachzuweisen, sofern sie dem KJR nicht bekannt ist, und wird durch den KJR geprüft, um Missbrauch zu unterbinden. In der Folge verwaltet die jeweilige Gruppierung ihren Account und die weiteren Zugangsrechte für zusätzliche berechnigte Personen eigenverantwortlich. Es gilt zusätzlich die Datenschutzerklärung, die bei der Registrierung anzuerkennen ist.

[weiter zu 2.4 Form der Antragsstellung](#)

Anträge auf Papierformularen:

Des Weiteren können für Ausnahmefälle auch noch die bisherigen analogen Antragsformulare (Excel-Formulare) verwendet werden. Diese müssen ausgedruckt und mit Unterschrift/Stempel an den KJR geschickt werden. Alternativ können sie auch eingescannt per E-Mail an den KJR geschickt werden.

Anträge für Aktionen und Modelle (siehe Ziffer 4.5.) oder **Projekte oder Sondermaßnahmen** (siehe Ziffer 4.6. und 4.7.) sind wegen ihrer Individualität weiterhin nur auf dem analogen Weg möglich und können über die Excel-Antragsformulare (zu finden unter Downloads unter www.kjr-rosenheim.de) gestellt werden. Sie können auch formlos per E-Mail eingereicht werden.

Anlagen und Vollständigkeit eines Antrages:

Einem Antrag sind je nach Antragsart verschiedene Anhänge beizufügen. Das sind in der Regel Teilnehmerliste, Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben, Kopie einer Einladung zur Veranstaltung, aussagekräftiger Bericht zum Ablauf der Veranstaltung oder ähnliche Anlage. Bei jeder Antragsart sind die notwendigen Anlagen aufgeführt.

Ein Antrag gilt erst als gestellt, wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht sind. Eventuelle Bearbeitungszeiten durch einen Dachverband sind zu berücksichtigen.

2.4. ANTRAGSFRISTEN

Grundsätzlich müssen Anträge der Ziffern 4.1. bis 4.3. **spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme** eingegangen sein. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist dies zu begründen und der Antrag beim KJR innerhalb der o.g. Frist anzumelden.

Anträge für besondere Maßnahmen der Ziffern 4.4. bis 4.7., wie Jugendhäuser, Jugendräume, Aktionen, Modelle, Projekte und Sondermaßnahmen müssen als Vorantrag mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, damit genügend Zeit für Nachfragen und zur Beratung ist.

Anträge zur zusätzlichen Unterstützung nach der Sozialklausel, Ziffer 4.7.2., müssen mindestens 4 Wochen **VOR** Beginn der Maßnahme gestellt werden. Diese sind dann mit dem eigentlichen Zuschussantrag gemeinsam abzurechnen.

2.5. BEZUSCHUSST WERDEN NUR ...

anderweitig nicht zu deckende Finanzierungslücken. Teilnehmergebühren und alle sonstigen Einnahmen müssen angegeben werden. Die im Antrag genannten Kosten müssen tatsächlich angefallen und nachweislich belegbar sein. Schätzungen sind unzulässig.

3. SONSTIGE BEMERKUNGEN

3.1 BEWILLIGUNG / ABLEHNUNG

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses vom KJR schriftlich mitgeteilt.

3.2 AUSZAHLUNG

Zuschüsse werden nur bargeldlos ausbezahlt. Aus dem Antrag muss der Inhaber des Kontos (mit Bankverbindung) hervorgehen, auf das ein Zuschuss überwiesen werden soll. Grundsätzlich erfolgt die Überweisung für KJR-Mitglieder nur auf das Konto der Jugendgruppe, nicht auf Privatkonten.

3.3 RÜCKZAHLUNG

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn er nicht zweckentsprechend verwendet oder aufgrund unrichtiger Angaben erzielt wurde. Der KJR und das Landratsamt Rosenheim haben das Prüfungsrecht. Die Belege sind zur Einsichtnahme 5 Jahre, nach bewilligter Bezuschussung, zur Verfügung zu halten.

3.4 ARBEITS- UND HILFSMITTEL BEI FREIZEITEN + JUGENDBILDUNGSMAßNAHMEN

Arbeits- und Hilfsmittel bei Freizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamteinnahmen und/oder -ausgaben stehen. Arbeits- und Hilfsmittel mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer können hier nicht berücksichtigt werden (siehe 4.3.).

3.5 HONORARE

Honorare können im angemessenen Rahmen speziell für hinzugezogene Fachreferent*innen oder für die hauptverantwortlichen Leiter*innen einer Maßnahme angesetzt werden.

4. FÖRDERUNGSUMFANG

4.1 VERANSTALTUNGEN

- Eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung mit mindestens 6 Stunden Programmzeit
- Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung

4.1.1 Freizeiten

Diese Veranstaltungen müssen den Charakter außerschulischer Jugendarbeit aufweisen und sich **deutlich erkennbar** von Vergnügungsunternehmungen unterscheiden (z.B. Vergnügungsparks).

Nicht gefördert werden überwiegend verbandsspezifische Maßnahmen:

z.B. Übungen, Training, Wettkämpfe, Turniere, Gruppenstunden, Versammlungen oder ähnliches

Es müssen mindestens 5 Teilnehmer*innen und ein verantwortliche*r Jugendleiter*in sein. Die Anzahl der Betreuer*innen muss in angemessenem Verhältnis zur Teilnehmerzahl stehen (i.d.R. je angefangene 8 Teilnehmende / 1 Betreuer*in; Ausnahmen bedürfen der Begründung).

Programmzeit (ohne Reisezeiten):

Eintägige Freizeiten: mindestens 6 Std.

Mehrtägige Freizeiten: werden nach Übernachtungen gerechnet, es sei denn, dass durch die Programmbeschreibung nachweislich ein weiterer Tag mit mind. 6 Programmstunden hervorgeht.

Maximaldauer einer Freizeit sind 21 Tage.

Abweichungen von dieser Regelung, insbesondere die Länge der Maßnahme betreffend, müssen mind. 6 Wochen vor der Maßnahme mit Begründung beim KJR beantragt und vom Vorstand genehmigt werden.

Wochenenden (Fr - So) werden generell mit zwei Übernachtungen gerechnet, es sei denn, es liegt eine detaillierte Zeitplanung vor, aus der nachweislich mind. 18 Std. Programm hervorgehen und somit ein 3. Tag stattgefunden hat - Reisezeiten zählen nicht zum Programm!

Zuschusssatz:

maximal **5,00 Euro** je Betreuer*in und Teilnehmer*in

4.1.2 Jugendbildung

Das Mindestalter muss 10 Jahre, das Höchstalter darf maximal 26 Jahre betragen - bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (entspricht SGB VIII).

Es wird maximal ein **Zuschusssatz von 6,00 Euro** pro Betreuer*in und Teilnehmer*in gewährt. Die Arbeits- bzw. Programmzeit muss mindestens 6 Std. täglich betragen. Die Maximaldauer der Maßnahme darf 10 Tage nicht überschreiten. Dem Antrag muss ein detailliertes Programm beigefügt sein, aus dem Konzeption und Programmablauf ersichtlich sind. Die Förderung durch den KJR ist nachrangig; es ist vorher zu prüfen, ob nicht eine Förderung durch den BJR aus AEJ-Mitteln (Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen) oder Jugendbildungsmittel (JBM) über den Verband möglich ist.

4.1.3 Mitarbeiterbildung in Abendseminaren

Um den erhöhten Organisationsaufwand bei Abendseminaren Rechnung zu tragen, bezuschusst der KJR diese Form der Fortbildung. **Der Zuschuss beträgt pro Stunde 1,00 Euro** (max. Förderung = 6 Std. verteilt auf 3 Abende á 2 Std., bzw. 2 Abende á 3 Std.). Dem Antrag ist ein detailliertes Programm beizufügen.

4.1.4 Kostenzuschuss für Fortbildungsmaßnahmen von Jugendleiter*innen

Kostenzuschuss für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen von Jugendleiter*innen an Maßnahmen der nächsthöheren Ebenen ihres Verbandes oder anderer Anbieter (verbandsspezifische Qualifikationen sind ausgeschlossen).

Nach Vorlage der Kursausschreibung und Quittung über den bezahlten Teilnehmer-Beitrag (3 Monate nach Ende der Maßnahme) kann ein **Zuschuss in Höhe von 50 % (max. 25,00 Euro) pro Tag und Teilnehmer*in gewährt werden.**

4.1.5 Ferienmaßnahmen anerkannter freier Träger der Jugendhilfe

- Gegenstand der Förderung sind ein- und mehrtägige Ferien- und Erholungsmaßnahmen in Ferieneinrichtungen für Kinder und Jugendlichen oder anderen geeigneten Objekten für Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Landkreis Rosenheim haben.
- Diese Maßnahmen müssen dem Charakter von Ferien- und Erholungsmaßnahmen entsprechen und sich deutlich erkennbar von Vergnügungsunternehmungen unterscheiden.
- Es müssen mindestens 8 Teilnehmer*innen und eine angemessene pädagogische Betreuung sichergestellt sein. Die Anzahl der Betreuer*innen muss in angemessenem Verhältnis zur Teilnehmerzahl stehen (i.d.R. je angefangene 8 Teilnehmende / 1 Betreuer*in; Ausnahmen bedürfen der Begründung).
- Die Programmzeit muss mindestens 6 Std. täglich betragen. Die Erholungsmaßnahmen in geeigneten Heimen und ähnlichen Einrichtungen müssen mindestens 2 Wochen und dürfen höchstens 4 Wochen dauern. Wochenenden werden generell mit zwei Zuschusstagen abgerechnet.

Zuschusssatz: 4,00 Euro

- Erholungsmaßnahmen (nicht Eintages- oder Wochenendveranstaltungen) sind 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.
- Alle Zuschussanträge sind mittels Antrags- und Abrechnungsformular 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme an den KJR zu richten.
- Soweit Regelungen für Ferien- und Erholungsmaßnahmen unter Ziffer 4.1.5. nicht getroffen wurden, gelten die Ziff. 1. – 3.3. sinngemäß.

4.2 INTERNATIONALE JUGENDARBEIT

Aufgrund der finanziellen Ausstattung des KJR ist eine Förderung in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich.

Bei guter und rechtzeitiger Planung stehen dafür andere Fördertöpfe zur Verfügung. Der KJR bietet allen Gruppen Beratung und Mithilfe bei der Planung und Beantragung von Intern. Jugendaustauschmaßnahmen und Intern. Projekten an.

Besondere Maßnahmen im In- und Ausland können ggf. auch als Projekt, Sondermaßnahme oder unter Aktionen und Modelle gefördert werden (Vorantrag 3 Monate vor Beginn der Maßnahme).

4.2.1 Bewertung als Freizeit

Maßnahmen, die weder den Richtlinien für internationale Jugendbegegnungen entsprechen und daher nicht aus Bundes- oder Landesmitteln bezuschusst werden, noch Projektcharakter haben oder als Modell- oder Sondermaßnahme einzustufen sind, werden wie Freizeiten bewertet und mit 5,00 Euro bezuschusst (siehe 4.1.1).

4.3 ARBEITS- UND HILFSMITTEL

Bezuschusst werden für die Gruppen nur unbedingt notwendige Arbeits- und Hilfsmittel. Ausgeschlossen sind verbandstypische Gegenstände, Kleidung und Verbrauchsartikel (Speisen, Getränke, Bastelmaterial usw.). Folgeanträge für gleichartige Arbeits- und Hilfsmittel sind frühestens 5 Jahre nach dem Erstantrag, andere Anträge sind frühestens nach 2 Jahren möglich. **Zuschüsse für Arbeits- und Hilfsmittel werden anteilmäßig bis zu einem Drittel der Anschaffungskosten gefördert. Höchstfördersumme sind 750,00 Euro.**

Bezuschusst werden:

- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit
z.B. Akkordeon, Harmonika, Wandergitarre
- technische Mittel
z.B. Projektoren, Lautsprecherboxen, Musikanlage, CD/DVD-Player
- Zelteinrichtung
z.B. Gaskocher, Kochgeräte, Schlauchwasserleitung, Seile, Werkzeug
- Sonstige Hilfsmittel
z.B. Liederbücher, Noten, Projektionsleinwand, Rettungsbrett, Tischtennisplatte, Spiele

4.4 JUGENDHÄUSER UND JUGENDRÄUME

Die beschränkten Mittel des KJR erlauben keine weitreichende Bezuschussung für Neubau, Umbau und Einrichtung von Jugendhäusern und -räumen. Der BJR stellt für diese Zwecke besondere Mittel zur Verfügung. Die Geschäftsstelle des KJR gibt Auskunft über die Antragstellung.

Bezuschussungsfähig durch den KJR sind in bescheidenem Umfang z.B. Renovierungen, Fußbodenerneuerungen, ...

Antragstellung vor Anschaffung mit Kostenvoranschlag auf Antragsformular für Arbeits- und Hilfsmittel. Die Zuschusssumme kann entsprechend der momentanen Haushaltslage festgesetzt werden. Aus diesem Grund ist der Antrag innerhalb des 1. Halbjahres des jeweiligen Geschäftsjahres, des KJR, zu stellen.

4.5 AKTIONEN UND MODELLE

Die Förderwürdigkeit ist dann gegeben, wenn über die Formen traditioneller Jugendarbeit hinaus, neue Wege erschlossen werden, die der besonderen gesellschaftlichen Situation Rechnung tragen. Maßnahmen dieser Art müssen überparteilich, überkonfessionell und verbandsoffen sein. Mindestens 3 Monate vor Durchführung einer Aktion oder eines Modells ist diese dem KJR anzuzeigen und ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Zuschuss:

- bis zu einem Defizit von 1.000,00 Euro: Defizitdeckung
- bei Maßnahmen mit einem voraussichtlichen Defizit von über 1.000,00 Euro entscheidet der Vorstand nach Haushaltslage über die Höhe der Förderung

Es wird ausdrücklich auf die allgemeinen Nebenbestimmungen hingewiesen.

In der Vergangenheit wurden bezuschusst:

Skijugendtag, Kreisjugendsportfest, Arbeit mit behinderten, nichtorganisierten und ausländischen Jugendlichen, Theaterworkshops, Musicalaufführungen.

4.6 PROJEKTE, OFFENE JUGENDARBEIT, JUGENDINITIATIVEN

Hierfür sind keine Eingrenzungen vorgesehen. Nach Eingang der Projektbeschreibung (mindestens 6 Wochen vorher Vorantrag stellen) bei der KJR-Geschäftsstelle ist immer eine Absprache mit dem KJR zwecks Förderung notwendig. Über die Förderung und Höhe der Zuwendung entscheidet der Vorstand des KJR in öffentlicher Sitzung.

4.7 SONDERMAßNAHMEN

4.7.1 Maßnahmen

auf die alle vorangegangenen Richtlinien nicht zutreffen, können nach vorheriger Absprache mit dem KJR von Fall zu Fall bezuschusst werden. In jedem Fall entscheidet der KJR-Vorstand über eine Förderung.

4.7.2 Sozialklausel

In sozialen Härtefällen (z.B. Arbeitslosigkeit, Alleinerziehende, Sozialhilfeempfänger etc.) kann der Veranstalter beim KJR einen formlosen Vorantrag auf anteilmäßige oder vollständige Übernahme des Teilnehmer-Beitrages stellen. Im Vorantrag muss eine Begründung für die Notwendigkeit und ein möglicher Eigenanteil der Teilnehmenden aufgeführt werden. Der KJR-Vorstand entscheidet im Einzelfall über Förderung und Höhe. Die Auszahlung erfolgt mit der Maßnahmenförderung.

Diese Zuschussrichtlinien wurden in der Vollversammlung des Kreisjugendrings Rosenheim am 15.12. 1992 beschlossen.

Änderungen der Zuschussrichtlinien wurden in den Vollversammlungen am 24.11.1994, 23.05.1996, 27.11.2001 (Euro-Umstellung), am 23.11.2004 und am 16. Mai 2006 beschlossen.

Die erneuten Anpassungen und Änderungen dieser Zuschussrichtlinien wurden von der Herbst-Vollversammlung 2009 am 19.11.2009 beschlossen und sind für Maßnahmen ab 01.01.2010 gültig.

Die Herbstvollversammlung am 17.11.2010 beschloss Änderungen bzw. Ergänzungen in den Punkten 2.2 und 4.1.2.

Die Herbstvollversammlung am 20.11.2014 beschloss Änderungen bzw. Ergänzungen in den Punkten 2.3, 2.4, 2.5, 4.1.2 und 4.1.5.

Die Herbstvollversammlung am 25.10.2021 beschloss Änderungen bzw. Ergänzungen in den Punkten 1., 2.3, 2.4, 2.5, 3.2, 3.4 und 4.7.1 sowie die Einführung der Antragstellung über das Online-Zuschussportal des KJR Rosenheim.